

konnten. Auf welche Weise versuchten sie nun, das zu erreichen? Und welche Rolle spielte dabei die Schrift?

Auf diese Fragen geben die Handbücher Aufschluß. Bernard Gui zeigt, daß er nicht nur prinzipiell um die Verschiedenheit zwischen Frankreich und Italien weiß, sondern daß er auch die Bestimmungen für Italien kennt⁹². Dort hätten die Inquisitoren die Befugnis, die Rektoren der Städte zu veranlassen, die päpstlichen Ketzergerichte in die Statuten zu schreiben und zu beachten⁹³. Er weiß auch, daß die Gesetze in gleichem Wortlaut in vier *volumina* eingetragen werden sollen, sagt allerdings nicht, warum⁹⁴. Bernard Gui hat also den Statuteneintrag der Ketzergerichte als wesentliches Moment der Inquisition in Italien erkannt. Nur, auf welche Weise dieser Vorgang, der ja theoretisch auch verweigert werden kann, vor sich zu gehen hat, weiß oder sagt er nicht. Seine Informationen stammen allein aus den päpstlichen Konstitutionen, hier *Ad extirpanda*, selbst. Und in den Konstitutionen wird die Exkommunizierung als Strafe für ausreichend erachtet. Er sagt auch nicht, daß die vierfache Ausfertigung und die getrennte Verwahrung der Exemplare einerseits innerhalb der Kommunalstatuten, andererseits beim Bischof und den beiden Mendikantenorden zur späteren Kontrolle vorgenommen werden soll, obwohl er das der Bulle hätte entnehmen können. Er zitiert sie schließlich gegen Ende der *Practica* auch noch einmal vollständig⁹⁵. Offensichtlich interessierten ihn die Mechanismen nicht, mit deren Hilfe man versuchte, die päpstlichen Texte in den Städten vor Veränderungen zu bewahren⁹⁶.

92) Bernard Gui hat nachweislich das italienische Handbuch *De auctoritate et forma inquisitionis* (wie Anm. 23) benutzt. Dazu DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 113.

93) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 202: *Item secundo, possunt compellere rectores civitatum aliorumque locorum in Lombardia ad faciendum conscribi in capitularibus suis et faciendum etiam observari constitutiones apostolicas et leges imperiales contra hereticos, credentes, fautores et receptatores et defensores eorum editas.*

94) Ebda. S. 203: *Hec omnia statuta seu constitutiones et leges prefate, et si que alie contra hereticos et eorum complices aliquo tempore conderentur, in quatuor voluminibus unius tenoris debent contineri.*

95) Ebda. S. 310–319.

96) Dazu heißt es in der päpstlichen Bulle (MANSI 23, Sp. 575): ... *ne possint per falsarios in aliquo violari*. Ebenso in *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 170; *Libellus* (wie Anm. 22) fol. 37rb, und Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 319.